Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 565

Bern, 21. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiber Cathrein

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter 1

B._____

Beschuldigter 2

C._____

Beschuldigter 3

D._____

Beschuldigter 4

E._____

Beschuldigter 5

F._____

Beschuldigte 6

G._____

Beschuldigter 7

H._____

Beschuldigter 8

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

I._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Strafanzeige vom 15. Juni 2026

Beschwerde gegen die Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben vom 10. September 2026
(BA 26 2224)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 10. September 2026 nahm die Kantonale Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von I._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen A._____, B._____, C._____, D._____, E._____, die F._____, das G._____ und den H._____ initiierten Strafverfahren (BA 26 2224-2228) nicht an die Hand. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 22. September 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer).

   Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf die Einholung einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR. 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3. Der Beschwerdeführer wirft den Beschuldigten mit diversen Anzeigen ein gewisses Verhalten vor, welches mit seiner fürsorgerischen Unterbringung vom 8. Oktober 2025 in Zusammenhang steht.

4. Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosse Vermutungen oder Gerüchte genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3; 6B_178/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2; 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1; je mit Hinweisen).

5.

5.1 Die Nichtanhandnahme begründet die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung wie folgt:

> Vorab ist festzuhalten, dass sich die Anzeige des Beschuldigten reichlich undifferenziert gegen verschiedene Personen oder Institutionen richtet, die in irgendeiner Weise mit seiner FU vom 8. Oktober 2025 in Zusammenhang gestanden haben. Worin im Einzelfall der konkrete Tatvorwurf liegt, bleibt wiederholt im Dunkeln. Keine zusätzliche Klärung ergibt sich auch aus den umfangreichen eingereichten Akten. Der Umstand, dass der Betroffene mit einem Entscheid nicht einverstanden ist, reicht für sich aber nicht aus, um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Handelnden zu begründen. Zur Korrektur missliebiger Entscheide ist der Instanzenzug zu beschreiten. Dass der Anzeiger dieses Prinzip grundsätzlich verstanden hat, zeigt der Umstand, dass er (wenngleich erfolglos) den Entscheid der Bestätigung der Ermächtigungserteilung zur Öffnung seiner Briefpost vom 12. März 2026 der KESB an das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht des Obergerichtes weitergezogen hat (KES 26 354).

5.2 Der Beschwerdeführer vermag mit seiner Beschwerde nicht aufzuzeigen, was an der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft falsch sein soll.

In seiner Beschwerde setzt sich der Beschwerdeführer mit der Begründung in der angefochtenen Verfügung nicht substanziiert auseinander. Er rezitiert Auszüge aus einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (nachfolgend: KESB) vom 23. Dezember 2025 und betont, dass dieser nicht korrekt gewesen sei. Weiter beschreibt er, diverse weitere Eingaben an die Bundesanwaltschaft, die Direktion für Inneres und Justiz, die KESB und das Regierungsstatthalteramt gemacht zu haben. Diese Vorbringen vermögen nicht darzutun, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt offensichtlich unzutreffend gewürdigt oder eine Rechtsverletzung begangen hat. Der Beschwerdeführer legt in keiner Weise dar, inwiefern die genannten Umstände geeignet wären, die Begründung der Staatsanwaltschaft – wonach keine konkreten Tatvorwürfe genannt werden – in Frage zu stellen.

Mit anderen Worten bringt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nichts vor, was die Aufhebung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung rechtfertigt. Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft sind nicht zu beanstanden und ausdrücklich zu bestätigen.

6. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen.

7. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zufolge seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Da auf die Anordnung eines Schriftenwechsels verzichtet wurde, sind den Beschuldigten keine entschädigungswürdigen Aufwände entstanden.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
   - dem Beschuldigten 1 (per Einschreiben)
   - dem Beschuldigten 2 (per Einschreiben)
   - dem Beschuldigten 3 (per Einschreiben)
   - dem Beschuldigten 4 (per Einschreiben)
   - dem Beschuldigten 5 (per Einschreiben)
   - der Beschuldigten 6 (per Einschreiben)
   - dem Beschuldigten 7 (per Einschreiben)
   - dem Beschuldigten 8 (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben, Staatsanwalt J._____
     (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 21. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Cathrein

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.